



Eine **Information**

der Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Nr. 3 - Mainz, den 24.1.2012

Verstoßen die Dienstaltersstufen der Besoldung gegen das Altersdiskriminierungsverbot?

Diese Frage wird derzeit innerhalb des Kollegenkreises und zwischen Experten des Beamtenrechts kontrovers diskutiert. Hintergrund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 08.09.2011, Az. C-297/10 und C-208/10).

Der EuGH hatte darüber zu befinden, ob eine Vorschrift des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) altersdiskriminierend ist. Die Festsetzung einer Stufe der Grundvergütung erfolgte dabei ausschließlich anhand des Lebensalters des Betroffenen bei der Einstellung. Der EuGH bejahte einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG wegen Verstoß gegen das Altersdiskriminierungsverbot. Die hiernach ergangene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 10.11.2011, Az. 6 AZR 148/09) bestätigte das Urteil und sah seinerseits einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG), weshalb die betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung der Differenz bis zur höchsten Altersstufe geltend machen könnten.

Für die angestellten Kolleginnen und Kollegen in Rheinland-Pfalz gilt dies jedenfalls nicht, da der Tarifvertrag der Länder (TV-L) Erfahrungsstufen und nicht Lebensaltersstufen vorsieht und mögliche Ansprüche aus Geltungszeiten des BAT verjährt sind.

Fraglich ist, ob diesen Urteilen eine Indizwirkung für den Beamtenbereich zukommt. Da in Rheinland-Pfalz bei der Grundvergütung noch nach Lebensaltersstufen des „alten“ Bundesbesoldungsgesetzes und nicht nach Erfahrungsstufen unterschieden wird, besteht zumindest eine grundsätzliche Vergleichbarkeit. Die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte entschieden divergierend. Einen Anspruch der Beamten verneinend z.B. VG Berlin, Urteil vom 24.06.2010, Az. VG 5 K 17.09; VG Chemnitz, Urteil vom 03.02.2011, Az. 3 K 613/10; jüngst VG Weimar, Urteil vom 09.01.2012, Az. 4 K 1005/10. Einzig das VG Halle (Urteil vom 28.09.2011, Az. 5 A 63/10) gab entsprechenden Klagen statt. Urteile der verwaltungsrechtlichen Obergerichte liegen bisher nicht vor.

Welche Rechtsansicht obsiegt und in welchem Umfang ist nicht vorhersehbar. Die äußerste Grenze der Geltendmachung wird die dreijährige Verjährungsfrist sein. Die Verwaltungsgerichte haben jedoch stets auf die so genannte „zeitnahe Geltendmachung“ abgestellt, die nur gegeben sei, wenn der Beamte die Ansprüche noch im laufenden Haushaltsjahr geltend mache. In letzterem Fall würden z.B. Ansprüche nur für das Jahr 2012 zuerkannt, wenn ein entsprechender Antrag in 2012 gestellt wurde, nicht aber für die Jahre 2009, 2010 und 2011, die noch nicht verjährt sind.

Wie geht es nun weiter?

Um Ansprüche der Jahre 2009, 2010 und 2011 nicht verjähren zu lassen bzw. die Ansprüche „zeitnah“ geltend zu machen, muss bis spätestens 31.12.2012 Widerspruch bei der OFD eingelegt werden. Niemand ist gezwungen sofort Widerspruch einzulegen, um seine Ansprüche zu sichern.

Mit Unterstützung des DGB verhandelt die GdP mit dem Finanzministerium, dass sich Rheinland-Pfalz einer höchstrichterlichen Klärung der Frage unterwirft, mit Wirkung für alle Beamtinnen und Beamten des Landes, ohne dass diese individuell Widerspruch einlegen müssen. Für die Beamten die Widersprüche eingelegt haben, soll das Verfahren ohne Verbescheidung bis zur höchstrichterlichen Klärung zum Ruhen gebracht werden.

Achtung! Eine solche Erklärung des Finanzministeriums existiert bisher trotz entgegen lautender Gerüchte nicht! Wer jetzt sofort Widerspruch einlegt riskiert einen Widerspruchsbescheid, der nach Zugang innerhalb eines Monats mit Klage vor dem Verwaltungsgericht angegriffen werden muss, andernfalls der Widerspruchsbescheid rechtskräftig wird.

Die GdP gewährt gewerkschaftlichen Rechtsschutz für ausgewählte Musterverfahren, um die Rechtslage gerichtlich grundsätzlich prüfen zu lassen!

Wer trotz des Risikos selbst Klage erheben zu müssen, dennoch sofort Widerspruch einlegen möchte kann dies mittels beigefügtem Musterschreiben tun.

GdP Tipp von Gewerkschaftssekretär und RA Markus Stöhr:



„Der Ausgang des Rechtsstreits kann nicht sicher vorhergesagt werden. Mögliche Ansprüche der Kolleginnen und Kollegen sollten daher gesichert werden. Sofort Widerspruch einzulegen ist aber weder erforderlich noch anzuraten. Besser ist, die Verhandlungen mit dem Finanzministerium abzuwarten, um zu erfahren wie die Widersprüche bearbeitet werden. Die GdP wird rechtzeitig berichten und die Rechtsentwicklung beobachten, um neue Erkenntnisse rechtzeitig an die Kolleginnen und Kollegen weiter zu geben.“

Abs.:

.....
.....
.....

An die

(Adressat je nach Dienstherr angeben mit vollständiger Adresse)

.....
.....
.....

....., den.....

Antrag auf rückwirkende Bemessung meines Grundgehalts nach der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe.....

Widerspruch gegen die aktuelle Bezügemitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, mein Grundgehalt ab sofort nach höchsten Stufe der Besoldungsgruppe..... zu bemessen.

Gleichzeitig lege ich hiermit Widerspruch gegen meine aktuelle Bezügemitteilung vom ein.

Ferner mache ich vorsorglich unter Hinweis auf die dreijährige Verjährungsfrist (§§ 199 Abs. 1; 195 BGB) Ansprüche rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2009 geltend.

Begründung:

Die bisherige Bemessung meines Grundgehalts ausgehend vom Besoldungsdienstalter (§§ 27 Abs. 1 Satz 2; 28 Abs. 1 BBesG i. d. F. v. 31.08.2006) verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Lebensalters, da das Besoldungsdienstalter an die Vollendung des 21. Lebensjahres anknüpft (§§ 1; 2 Abs. 1 Nr. 2, 3. Alt.; 3 Abs. 1 Satz 1 AGG). Die Geltung des AGG auch für die Beamtinnen und Beamten ist anerkannt (§ 24 Nr. AGG).

Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur vorliegenden Problematik liegt noch nicht vor, ist jedoch in der nächsten Zeit, u. a. durch Musterverfahren zu erwarten.

Zur Wahrung meiner möglichen Ansprüche auf Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe stelle ich daher diesen Antrag und lege gleichzeitig gegen meine aktuelle Besoldungsmitteilung Widerspruch ein.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bearbeitung und Bescheidung meines Antrages bzw. meines Widerspruchs solange ausgesetzt wird, bis über diese Frage endgültig entschieden wird.

Für eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen